

seinen jeweiligen Bedarf an Waren im Konsumverein beziehen.

§ 18.

Bei Mitgliedern, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder die eine genügende Sicherheit nicht bieten, hat der Verwaltungsrat das Recht, bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber den schuldigen Betrag jeweilig von ihrem Lohn Guthaben zu Gunsten des Vereins abziehen zu lassen; ferner werden für dreimonatliche Rückstände keine Dividende und nach Verlauf eines halben Jahres derartige Rückstände mit 5% Zinsen berechnet. Bruchteile eines Guldens werden nicht verzinst und bei Dividenden nicht berechnet.

Behufs Ermittlung der Dividenden werden eventuelle Restbeträge in den Warenbüchlein beim Rechnungsabschlusse addiert und die Summe

bei 12maliger Zahlung durch 12,

" 4 " " " 4,

" 3 " " " 3

dividiert und so fort.

Dieser Teil wird von dem Betrage mit Dividende in Abzug gebracht resp. für denselben keine Dividende bezahlt.

§ 19.

Der Verkäufer des Vereins darf keine Waren auf eigene Rechnung halten ohne besondere Bewilligung des Verwaltungsrates.